

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Spiegelbad Wildemann

Der Verein hat seinen Sitz in 38709 Wildemann.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Breiten-, insbesondere des Schwimmsports, zur allgemeinen Stärkung der Gesundheit, der Gemeinschaft sowie der Kultur. Besondere Berücksichtigung findet die sportliche und freizeitgestaltende Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch einen öffentlichen Badebetrieb im vom Verein unterhaltenen Freibad in Wildemann.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Auslagen. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.

Der Verein ist religiös und politisch neutral.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst:

- ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
- Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- fördernde Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jede weibliche und männliche Person werden. Zur Aufnahme eines Jugendmitgliedes ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie sonstige Organisationen werden.

Die Wahl zum Ehrenmitglied kann nur auf begründeten Antrag des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat gültig zum Geschäftsjahresende, erfolgen kann,
3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes:
 - a) wegen unehrenhafter Handlung,
 - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
 - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach ergangener Mahnung erfolgt.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Es besteht daher auch kein Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt:

- die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- an den Willensbildungen im Verein durch Ausübung des Antrags, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen; jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Jugendliche Mitglieder sind berechtigt:

- die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen.

Fördernde Mitglieder, deren Förderbeitrag höher ist als der entsprechende Mitgliedsbeitrag, haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Darüber hinaus haben fördernde Mitglieder das Recht auf Veröffentlichung ihrer Förderung. Über die Art und Weise der Veröffentlichung entscheidet die Mitgliederversammlung, ebenso wie über die Art und Weise der Schwimmbadnutzungsrechte für juristische Personen.

Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Alle Mitglieder haben die Pflicht,

- den Mitgliedsbeitrag und eventuell in der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen oder Gebühren pünktlich und ordnungsgemäß zu entrichten,
- den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte,
- die Vereinssatzung und allgemeine Regelungen wie die Bad, Spielplatz- und Finanzordnung sowie sonstige Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten (bei Verstößen haften die Mitglieder gegenüber dem Verein),
- jeden Anschriftenwechsel sofort der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 7 Beiträge und Umlagen

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt eine gesonderte Gebührenordnung. Dies wird bei der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Falls eine Einführung einer Umlage eventuell notwendig werden würde, kann dies nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Umlageneinführung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit die Umlageneinführung beschließen kann. Bei Teilnahmeverhinderung an der zweiten Sitzung ist die Briefwahl möglich.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt vier Wochen zuvor schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung oder wird in einem öffentlichen Medium der Region bekannt gegeben.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nur durch den zustimmenden Beschluss auf der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Dies gilt auch für Dringlichkeitsanträge.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet - im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Briefwahl ist formlos möglich und muss vor Beginn der Versammlung dem/der 1. Vorsitzenden vorliegen. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre, mit jeweils einer Stimme. Fördernde Mitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn deren Förderbeitrag höher ist als der entsprechende Mitgliedsbeitrag.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden, in seinem/ihrer Verhinderungsfalle von dem/der 2. Vorsitzenden, zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/4 sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- Änderung der Vereinssatzung
- Festsetzung der Umlagen
- Auflösung des Vereins
- Alle Angelegenheiten, deren Entscheidung sich die Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten hat.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. der / dem 1. Vorsitzenden,
2. der / dem 2. Vorsitzenden,
3. der / dem Kassenwart/in
4. der / dem Schriftführer/in
5. den durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Mitgliederversammlung ggf. zu wählenden Beisitzern/innen und ggf. dem/der Jugendwart/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bestimmt im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Vereinsarbeit und erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinseigentums (Vermögens).

Der Vorstand ist bei Bedarf durch den/die 1. Vorsitzenden einzuberufen, über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und oder/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n oder den/die Kassenwart/in vertreten (§ 26 BGB). Jeweils einer von ihnen vertritt den Verein alleine. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Kassenwart/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

§ 11 Beirat

Der Vorstand kann besonders fachkundige Persönlichkeiten, die den Verein im Sinne seiner satzungsmäßigen Zwecke in wichtigen Angelegenheiten beratend unterstützen können, zu Beiratsmitgliedern ernennen. Diese können an Vorstandssitzungen, nach Einladung durch den/die Vorsitzende/n, teilnehmen. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 12 Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand gemäß § 30 BGB eine/n Geschäftsführer/in sowie weitere Mitarbeiter/innen einstellen. Sie können haupt- und ehrenamtlich tätig sein.

Der/die Geschäftsführer/in hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sowie das Recht, und auf Verlangen des Vorstandes die Pflicht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er/sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand und ist Vorgesetzter der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter/innen.

Folgende Geschäfte obliegen jedoch ausschließlich dem Vorstand nach § 26 BGB:

- a) Die Einstellung bzw. Entlassung von Arbeitnehmer/innen
- b) Anschaffungen und Investitionen einschließlich der Vornahme baulicher Maßnahmen.
- c) Das Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen und/oder Inanspruchnahme von Krediten.
- d) Der Abschluss von Kooperationsverträgen mit Dritten.

§ 13 Mittelverwendung

Die Vereinsmittel sind entsprechend des Vereinszwecks zu verwenden. Die Mitgliederversammlung kann hierzu beschließen eine Stiftung zu errichten.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Verein oder einzelne seiner Gremien können sich eine Geschäftsordnung sowie eine Gebührenordnung geben.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung stellt für die Dauer von einem Jahr mit Stimmenmehrheit zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Vertreter/in. Diese haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen, über die sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten haben. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss. Die Kassenprüfer/innen gehören nicht dem Vorstand an.

§ 16 Haftung

Der Verein ist - soweit gesetzlich zulässig - von allen Ansprüchen auf Ersatz von Personen- oder Sachschaden befreit, die ein Mitglied in Ausübung des Sports oder bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins erleidet. Insbesondere haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle und Straftaten, wie beispielsweise Diebstähle im Schwimmbad.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit die Vereinsauflösung beschließen kann.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Bergstadt Wildemann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Bergstadt Wildemann zu verwenden hat, insbesondere zur Verwendung für die Sport, Gesundheits- und Jugendförderung.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 25. Februar 2008 beschlossen und tritt mit Beschluss in Kraft. Sie wird von allen Mitgliedern anerkannt. Die Anwesenden der Gründungsversammlung sind automatisch Mitglieder des Vereins; alle anderen Beitrittswilligen haben einen Aufnahmeantrag zu stellen.

§ 19 Schlussbestimmung

Sollte ein Paragraph dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Paragraphen dadurch nicht berührt. Der unwirksame Paragraph ist durch einen wirksamen Paragraphen zu ersetzen.

Bergstadt Wildemann, den 03. März 2008

.....
Arno Schmidt

.....
Ulrike Hildebrandt

.....
Andrea Mai

.....
Christoph Losik

.....
Jürgen Sudhoff

.....
Uwe Sucko

.....
Eckhard Witte

.....
Helga Mittendorf

.....
Hans-Jürgen Petersen

.....
Bernhard Lenk

.....
Antje Borchert

.....
Martin Rothfuß

.....
Manfred Hopmann

.....
Friedhelm Weber

.....